

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand 15.02.2019)

der Messe Frankfurt GmbH,
der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, der Messe Frankfurt Venue GmbH
und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH
Ludwig-Erhard-Anlage 1
60327 Frankfurt am Main

1. Geltungsbereich

Für alle mit der Messe Frankfurt GmbH und/oder der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, der Messe Frankfurt Venue GmbH und der Messe Frankfurt Medien und Service GmbH abgeschlossenen Verträge betreffend Lieferungen und/oder die Erbringung von Leistungen einschließlich Verträgen gemäß § 651 Satz 1 BGB gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; der bzw. die mit der Lieferung und/oder Leistungserbringung Beauftragte wird nachfolgend „Lieferant“ genannt; die Messe Frankfurt GmbH und/oder die betreffende Tochtergesellschaft der Messe Frankfurt GmbH wird nachfolgend „Messe Frankfurt“ genannt. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Messe Frankfurt nicht an. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Messe Frankfurt in Kenntnis abweichender oder sie ergänzender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Bestellungen

- 2.1 Es gilt allein der Inhalt der schriftlichen Bestellung der Messe Frankfurt. Mündliche Bestellungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie durch den Einkauf der Messe Frankfurt schriftlich bestätigt sind.
- 2.2 Wird die schriftliche Bestellung der Messe Frankfurt nicht innerhalb von zwei Wochen durch Lieferung/Leistung und/oder schriftliche Bestätigung des Lieferanten angenommen, ist die Messe Frankfurt zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Für die Rechtzeitigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten ist der Eingang bei der Messe Frankfurt maßgeblich.
- 2.3 Die in der Bestellung der Messe Frankfurt angegebene Bestellnummer und Positionsnummern sind bei der weiteren Korrespondenz anzugeben, insbesondere bei der schriftlichen Bestätigung der Bestellung, bei der Rechnungsstellung und auf dem Lieferschein.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Der Lieferant wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, Näheres in Ziffer 11 unten, erbringen. Er wird Vorgaben seitens der Messe Frankfurt einhalten und unverzüglich darauf hinweisen, wenn aus seiner Sicht Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen möglich sind, die zu einer Verbesserung führen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung.
- 3.2 Der Lieferant wird die Messe Frankfurt unverzüglich darauf hinweisen, wenn Grund zur Sorge besteht, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen und das darin verfolgte Ziel nicht erreicht werden.
- 3.3 Bei der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen gilt:
 - 3.3.1 In der Einteilung der Arbeitszeit ist der Lieferant frei, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Auftragsgegenstandes das Erfordernis, die Leistung zu bestimmten Zeiten zu erbringen. Der Lieferant wird die vertragsgegenständlichen Leistungen nur auf dem Gelände der Messe Frankfurt erbringen, soweit dies aufgrund des Auftragsgegenstandes zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bestellung erforderlich ist und dies vorab schriftlich vereinbart wurde. In diesem Fall wird die Messe Frankfurt dem Lieferanten je nach Auftragsgegenstand geeignete Räumlichkeiten nach schriftlicher Vereinbarung zur Verfügung stellen.
 - 3.3.2 Die Messe Frankfurt wird den vom Lieferanten eingesetzten Personen gegenüber keine Anweisungen erteilen. Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen die Leistungen unabhängig und möglichst räumlich getrennt vom Personal der Messe Frankfurt erbringen. Soweit nicht anders in den Einzelaufträgen oder Abrufen geregelt, ist das vom Lieferanten eingesetzte Personal stets als Arbeitskraft des Lieferanten zu erkennen. Einzelheiten zu der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung wird die Messe Frankfurt nur der vom Lieferanten genannten Kontaktperson mitteilen. Vorgenannte

Kontaktperson des Lieferanten plant und überwacht den Einsatz des vom Lieferanten eingesetzten Personals, die Erbringung der Leistungen und nimmt etwaige Beschwerden oder – sofern nicht anders geregelt – zusätzliche Einzelaufträge, Abrufe/Beauftragungen/Nachträge seitens der Messe Frankfurt entgegen. Dementsprechend obliegt das Einweisen, Anleiten und Beaufsichtigen des vom Lieferanten eingesetzten Personals ausschließlich dem Lieferanten, wobei es der Messe Frankfurt vorbehalten bleibt, die vertragsgemäße Ausführung der übertragenen Leistungen zu überwachen oder durch Dritte überwachen zu lassen und diese abzunehmen.

4. Change Request; Mehraufwendungen

- 4.1 Die Messe Frankfurt ist berechtigt, die Anforderungen an die vertragsgegenständlichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäß dem nachfolgenden Change Request Prozess zu ändern.
- 4.2 Die Messe Frankfurt teilt dem Lieferanten Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit („Change Request“).
- 4.3 Der Lieferant informiert die Messe Frankfurt spätestens sieben Werktagen nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt und unterbreitet der Messe Frankfurt ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln und in einem Angebot eindeutig aufzuführen. Die Pflicht zur Abgabe eines Angebots besteht nicht, wenn der Change Request für den Lieferanten unzumutbar ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die Unzumutbarkeit eines Change Request obliegt dem Lieferanten.
- 4.4 Nimmt die Messe Frankfurt das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages

- und ändert und/oder ergänzt diesen z. B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.
- 4.5 Ist der Lieferant der Auffassung, dass Anforderungen der Messe Frankfurt oder andere von ihr zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen und/oder Auswirkungen auf die jeweils vereinbarten Termine und/oder die Vergütung haben oder hält der Lieferant Änderungen an den vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder sonstigen Vertragsbedingungen für erforderlich oder sinnvoll, so wird er dies der Messe Frankfurt unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzeigen. In diesem Fall finden die Ziffern 4.3 und 4.4 Anwendung, wobei das Angebot möglichst zeitgleich mit, in jedem Fall jedoch unverzüglich nach der Anzeige zu unterbreiten ist.
- 4.6 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich schriftlich gemäß Ziffer 4.4 vereinbart wurde.
- 5. Liefer-/Leistungstermine und Liefer-/Leistungsverzug**
- 5.1 Die in der Bestellung der Messe Frankfurt angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind bindend. § 376 HGB gilt nicht.
- 5.2 Im Falle des Liefer- und/oder Leistungsverzuges ist die Messe Frankfurt berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Brutto-Bestellwertes je Werktag – insgesamt höchstens 5% des Brutto-Bestellwertes – zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe muss spätestens bei Fälligkeit der letzten Zahlung/Schlusszahlung geltend gemacht werden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Messe Frankfurt vorbehalten.
- 5.3 Erkennt der Lieferant, dass er einen vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin nicht einhalten kann, hat er die Messe Frankfurt hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dadurch werden die Rechte der Messe Frankfurt jedoch in keiner Weise berührt.
- 6. Versandanzeige und Versandunterlagen, Leistungsnachweis**
- 6.1 Den Versand/die Absendung der zu liefernden Ware hat der Lieferant der Messe Frankfurt unverzüglich anzuzeigen. Die Versandanzeige ist der Messe Frankfurt in zweifacher Ausführung zu übermitteln und hat eine genaue Bezeichnung der Ware, die Menge, das Gewicht (brutto und netto) sowie die Art der Verpackung der Ware zu enthalten.
- 6.2 Bei Übergabe von Waren hat der Lieferant der Messe Frankfurt einen Lieferschein zu übergeben, der die genaue Bezeichnung der Ware, die Menge sowie das Gewicht (brutto und netto) der Ware auszuweisen hat. Zudem ist der Lieferschein mit der vereinbarten Lieferanschrift für die Lieferung zu versehen.
- 6.3 Für den Fall, dass der Messe Frankfurt die Versandunterlagen gemäß Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 bei Übergabe der Ware nicht zugegangen sind oder nicht den Voraussetzungen gemäß Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 entsprechen,
- a. ist die Messe Frankfurt berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zu lagern und
- b. trägt der Lieferant über die Übergabe hinaus die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Messe Frankfurt vertragsgemäße Versandunterlagen zugegangen sind.
- 6.4 Bei der Erbringung von Leistungen hat der Lieferant – ggf. neben einem Lieferschein – einen Leistungsnachweis gemäß dem Muster und den Vorgaben der Messe Frankfurt auszustellen und von der Messe Frankfurt abzeichnen zu lassen. Die Messe Frankfurt wird sich bemühen, dem Lieferant frühzeitig ein Muster des maßgeblichen Leistungsnachweises zukommen zu lassen.
- 7. Gefahrtragung**
- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt der Lieferant bis zur Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung, es sei denn, dass in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. § 447 BGB gilt nicht.
- 7.2 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, richtet sich die Gefahrtragung nach § 644 BGB.
- 8. Annahme der Lieferung/Leistung und Untersuchungspflichten**
- 8.1 Sofern und solange höhere Gewalt die Messe Frankfurt an der Annahme der zu liefernden Ware/zu erbringenden Leistung hindert oder der Messe Frankfurt die Annahme der gelieferten Ware/zu erbringenden Leistung unzumutbar werden lässt, ist die Messe Frankfurt berechtigt, die Annahme der zu liefernden Ware/zu erbringenden Leistung zu verweigern.
- 8.2 Die Messe Frankfurt ist verpflichtet, die gelieferte Ware/erbrachte Leistung unverzüglich daraufhin zu untersuchen, ob die vereinbarte Menge und der vereinbarte Typ geliefert wurden und/oder sonstige offene Mängel vorliegen. Eine Mängelrüge bezüglich offener Mängel ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie dem Lieferanten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung zugeht. Verdeckte Mängel hat die Messe Frankfurt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.
- 8.3 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, gilt Ziff. 8.2 nicht. Ziff. 8.1 bleibt von einer etwaigen Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts des BGB und/oder der VOB/B unberührt.
- 8.4 Bei Zuviellieferungen ist die Messe Frankfurt berechtigt, die zu viel gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten an ihn zurück zu senden.
- 9. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungen**
- 9.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt sämtliche Abgaben, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherung sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Mangels abweichender Vereinbarung gilt der Preis für die Lieferung an dem von der Messe Frankfurt angegebenen Lieferort.
- 9.2 Mit dem vereinbarten Preis sind auch alle vor Vertragsschluss vom Lieferanten erbrachten Leistungen (z. B. Ausarbeitung von Angeboten, Zeichnungen und/oder Plänen) abgegolten.
- 9.3.1 Zahlungen leistet die Messe Frankfurt nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung/Leistung. Zum Skontoabzug ist die Messe Frankfurt auch bei einer Aufrechnung oder der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt. Zahlungen seitens der Messe Frankfurt erfolgen ausschließlich durch Überweisung.
- 9.3.2 Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, leistet die Messe Frankfurt Zahlungen nach ihrer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils gerechnet ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung/Leistung und Abnahme. Ziff. 9.3.1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts des BGB und/oder der VOB/B unberührt.

- 9.4 An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen hat die Messe Frankfurt nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 9.5 Etwaig von der Messe Frankfurt geleistete An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen sind keine Anerkennung der Vertragsgemäßheit der Ware/Leistung.
- 9.6 Für den Fall, dass die Messe Frankfurt Zahlungen vor Übergabe der Ware/Leistung erbringt, ist der Lieferant verpflichtet, der Messe Frankfurt nach ihrer Wahl
- eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder
 - der Messe Frankfurt Eigentum an der gelieferten Ware/ausgeführten Leistung zu verschaffen.
- 9.7 Rechnungen sind der Messe Frankfurt, d. h. der bestellenden Gesellschaft (z. B. Messe Frankfurt GmbH), in einfacher Ausführung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu übersenden. Rechnungen dürfen nicht den Waren beigelegt sein oder bei der Ausführung zu erbringender Leistungen übergeben werden. Auf Ziffer 2.3 wird verwiesen.
- 10. Reisekosten**
- 10.1 Etwaige Reise- und Übernachtungskosten werden dem Lieferanten erstattet, wenn nach vorheriger schriftlich oder per E-Mail erteilter Zustimmung der Messe Frankfurt zur Übernahme der Kosten Mitarbeiter des Lieferanten erforderliche Reisen im Rahmen des Auftrags unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Kostenbelege in Kopie, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:
- Bahn: 2. Klasse
 - Flugzeug: Economy Class
 - Kilometergeld: Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden
 - Übernachtungspauschale: Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter/dem Koordinator der Messe Frankfurt gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten
- 10.2 Der Lieferant wird jeweils vor Reiseantritt mit der Messe Frankfurt die Einzelheiten von Reisen (wie z. B. Einsatzort, Termine, Auswahl der Hotelkategorie sowie der Wagenklasse bei Benutzung eines Mietwagens oder des eigenen Pkws anstelle von Bahn oder Flugzeug) abstimmen, wobei unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel gewählt wird.
- 11. Beachtung von Vorschriften**
- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bundesrepublik anerkannten Regeln der Baukunst/Technik (insbesondere alle DIN-Normen des Deutschen Institutes für Normung e. V. und die vom Verband der deutschen Industrie erlassenen Vorschriften und Richtlinien), die Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie alle TÜV-Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, Verordnungen und Ortssatzungen, die die Lieferung/Leistung betreffen, zu beachten.
- 11.2 Über Ziff. 11.1 hinausgehend sind Leistungen so zu erbringen und Waren so zu liefern bzw. so auszustatten, dass von ihnen bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen und/oder auf dem Gelände der Messe Frankfurt befindlichen Sachen/ Einrichtungen der Messe Frankfurt und/oder Dritter ausgehen. Die zu erbringenden Leistungen und Waren müssen insoweit dem bei Beauftragung bestehenden Stand der Technik entsprechen.
- 11.3 Die Billigung der Messe Frankfurt von Leistungen des Lieferanten (einschließlich Zustimmung/Freigabe von Plänen, Zeichnungen und Mustern) schränkt die Haftung des Lieferanten für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Lieferung/Leistung nicht ein.
- 12. Abnahme**
- 12.1 Sofern und soweit die Regelungen des Werkvertragsrechts des BGB und/oder der VOB/B anwendbar sind, hat eine Abnahme gemäß den nachfolgenden Ziff. 12.2 bis 12.6 zu erfolgen.
- 12.2 Nach Erbringung aller Lieferungen und Leistungen findet eine förmliche Abnahme unter Erstellung eines Abnahmeprotokolls statt, die bereits jetzt verlangt wird (Schlussabnahme). Eine fiktive Abnahme und die Regelung über die Fertigstellungsbescheinigung gemäß § 641 a BGB sind ausgeschlossen.
- 12.3 Auch Teilabnahmen und die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen förmlich.
- 12.4 Voraussetzung für die Schlussabnahme ist, dass alle etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen (sofern behördlicherseits gefordert), soweit sie vom Lieferanten zu beschaffen sind, vorliegen.
- 12.5 Teilabnahmen erfolgen nur, wenn die Messe Frankfurt dies ausdrücklich schriftlich verlangt. Im Übrigen finden Teilabnahmen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung der Messe Frankfurt statt.
- 12.6 Teilabnahmen haben den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche und/oder der Garantiefrist gemäß Ziff. 14 nicht zur Folge.
- 13. Rechte bei Mängeln, Versicherung**
- 13.1 Bei Mängeln stehen der Messe Frankfurt die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, jedoch mit folgenden Maßgaben:
- Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von der Messe Frankfurt gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die Messe Frankfurt den Mangel selbst beseitigen oder vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen (Selbstvornahmerecht). Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für die Messe Frankfurt unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. In jedem Fall ist der Lieferant von der Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.
 - Die Messe Frankfurt kann auch Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Kosten für eine außerordentliche Untersuchung der übergebenen Ware/erbrachten Leistung ersetzt verlangen, die als Folge der mangelhaften Ware/erbrachten Leistung entstanden sind. Gleiches gilt für Transport-, Wege-, Arbeits- und sonstige Kosten, die die Messe Frankfurt wegen des Mangels der Ware/erbrachten Leistung im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hat. Im Übrigen kann die Messe Frankfurt verlangen, dass sie der Lieferant von allen Schadensersatzansprüchen freistellt, die wegen Mängeln der gelieferten Ware/erbrachten Leistung gegen sie geltend gemacht werden.
- 13.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre, soweit nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht eine längere Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorgesehen ist.

- 13.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung. Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme der Ware/Leistung nach Übergabe/Erbringung, so beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, nicht jedoch vor einer etwa erforderlichen Abnahme.
- 13.4 Unbeschadet der Vorschriften über die Hemmung von Fristen wird die Verjährungsfrist jeweils auch für die Dauer auf Grund von Mängeln bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt.
- 13.5 Die Messe Frankfurt ist berechtigt, für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5% der Brutto-Rechnungssumme einzuhalten (Sicherheitseinbehalt). Dem Lieferanten wird das Recht eingeräumt, den Sicherheitseinbehalt durch Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche abzulösen. Die Sicherheit für Mängelansprüche ist zu erbringen durch Stellung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder eines Kreditversicherers, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden aus § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Einrede oder Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, und §§ 770 Abs. 1, 771, 772 BGB enthalten; sie darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Die Bürgschaft muss sich ausschließlich nach deutschem Recht richten. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Bürgschaft muss Frankfurt am Main vereinbart sein.
- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Haftung für Mängel und der Garantiefrist auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einem deutschen Versicherer mit folgenden Deckungssummen im Einzelfall abzuschließen:
- Personenschäden: Die Deckungssumme im Einzelfall muss wenigstens das 10fache des vereinbarten Preises, mindestens jedoch EUR 1 Mio. betragen.
 - Sach- und sonstige Schäden: Die Deckungssumme im Einzelfall muss wenigstens das 8fache des vereinbarten Preises, mindestens jedoch
- EUR 500.000 betragen. Die Deckungssummen im Einzelfall dürfen pro Versicherungsjahr auf das Zweifache der vorgenannten Deckungssummen begrenzt sein. Auf Verlangen der Messe Frankfurt hat der Lieferant den Abschluss und die Aufrechterhaltung der Versicherung nachzuweisen.
- 14. Garantie**
- 14.1 Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel (vgl. Ziff. 13) übernimmt der Lieferant für einen Zeitraum von zwei Jahren die Garantie dafür, dass die zu liefernde Ware/erbringende Leistung frei von Sachmängeln ist und vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden sind. Die in Ziff. 14.1 genannte Garantiefrist beginnt mit der Übergabe der Ware/Erbringung der Leistung. Sofern und soweit das Werkvertragsrecht des BGB und/oder die VOB/B anwendbar ist, beginnt die Garantiefrist mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme der Ware/Leistung nach Übergabe/Erbringung, so beginnt die Garantiefrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, nicht jedoch vor einer etwa erforderlichen Abnahme.
- 15. Rücktrittsrechte der Messe Frankfurt**
- 15.1 Die Messe Frankfurt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Messe Frankfurt dem Lieferanten nachweist, dass ihr ein ernstes und Erfüllung versprechendes Angebot eines Dritten vorliegt, die vom Lieferanten zu liefernde Ware/zu erbringende Leistung zu einem niedrigeren Preis zu liefern/zu erbringen (Baisse-Klausel).
- 15.2 Für den Fall, dass ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist, ohne dass sich die Messe Frankfurt und der Lieferant über einen Preis geeinigt haben, ist die Messe Frankfurt vom Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Vertrages über den Preis einigen.
- 15.3 Für den Fall, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, ist die Messe Frankfurt berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten. Macht die Messe Frankfurt von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen, allerdings nur, soweit diese von der Messe Frankfurt bestimmungsgemäß genutzt werden können. Weitere Vergütungsansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 15.4 Für den Fall, dass eine Fremdveranstaltung (Konzert oder Messe), für die vom Lieferanten zu liefernde Ware/erbringende Leistung bestimmt ist, unerwartet verlegt wird, hat die Messe Frankfurt das Recht, die Ware/Leistung zum vereinbarten Liefertermin abzulehnen und stattdessen Lieferung bzw. Leistung zum Nachfolgetermin zu verlangen, sofern
- der Lieferant (z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf der Bestellung) erkennen konnte, dass die von ihm zu liefernde Ware/erbringende Leistung für die betreffende Fremdveranstaltung bestimmt ist und
 - die Messe Frankfurt die Verlegung der Veranstaltung nicht zu vertreten hat. Das vorstehende Recht besteht nicht, wenn die Messe Frankfurt dem Lieferanten die Verlegung der betreffenden Fremdveranstaltung nicht mit angemessener Frist vorher angekündigt hat. Für den Fall, dass die Messe Frankfurt ihr Recht gemäß Ziff. 15.4.1 ausübt und die von dem Lieferanten zu liefernde Ware/erbringende Leistung trotz rechtzeitiger Ankündigung nicht anderweitig absetzbar sind, ist die Messe Frankfurt verpflichtet, dem Lieferanten die in Folge der erneuten Andienung entstehenden erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen, maximal jedoch 10% des vereinbarten Preises, sofern und soweit mit dem Lieferanten nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 15.5 Für den Fall, dass eine Fremdveranstaltung (Konzert oder Messe), für die vom Lieferanten zu liefernde Ware/erbringende Leistung bestimmt ist, unerwartet abgesagt wird, ist die Messe Frankfurt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern
- der Lieferant (z. B. durch einen entsprechenden Vermerk auf der Bestellung) erkennen konnte, dass die von ihm zu liefernde Ware/erbringende Leistung für die betreffende Fremdveranstaltung bestimmt ist und
 - die Messe Frankfurt die Absage der Veranstaltung nicht zu vertreten hat. Das vorstehende Recht besteht nicht, wenn die Messe Frankfurt dem Lieferanten die Absage der betreffenden Fremdveranstaltung nicht mit angemessener Frist vorher angekündigt hat. Für den Fall, dass die Messe Frankfurt ihr Rücktrittsrecht gemäß Abs. 1 ausübt und es sich bei den vom Lieferanten zu liefernden Waren/erbringenden Leistungen um nicht vertretbare Sachen im Sinne von § 651 Satz 3 BGB handelt, hat die Messe Frankfurt dem Lieferanten die ihm bis zum Rücktritt entstandenen notwendi-

gen Aufwendungen zu ersetzen, maximal jedoch 90% des vereinbarten Preises, sofern und soweit mit dem Lieferanten nicht etwas anderes vereinbart ist.

15.6 Etwaige gesetzliche Kündigungs- und/oder Rücktrittsrechte der Parteien bleiben unberührt.

16. Haftung der Messe Frankfurt

16.1 Die Messe Frankfurt haftet dem Lieferanten nicht für Personen-, Sach-, oder sonstige Schäden aus Anlass von Schadensfällen auf dem Gelände der Messe Frankfurt, den dazugehörigen Parkplätzen, den Ausstellungshallen oder sonstigen Gebäuden der Messe Frankfurt. Im Übrigen gilt: Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der Messe Frankfurt bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Haftung für gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Hilfspersonen der Parteien.

16.2 Die Haftung der Messe Frankfurt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Haftung für gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Hilfspersonen der Parteien.

17. Eigentum und Rechte Dritter

17.1 Der Lieferant steht der Messe Frankfurt dafür ein, dass die gelieferte Ware/erbrachte Leistung in seinem Alleineigentum steht, insbesondere keinerlei Eigentumsvorbehalten Dritter unterliegt.

17.2 Der Lieferant garantiert, dass er die in den Vertragsunterlagen genannten Rechte wirksam einräumen kann. Der Lieferant garantiert außerdem, dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechteeinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantiert der Lieferant, dass durch die Verwendung der Arbeitsergebnisse im Rahmen dieses Vertrags keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Der Lieferant stellt die Messe Frankfurt von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Schutzrechts- und/oder Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die Messe Frankfurt in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes

Anfordern hin frei. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die der Messe Frankfurt durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung, ggf. auch unter Einsatz von Patentanwälten, entstehen bzw. entstanden sind. Dem Lieferanten bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte und/oder rechtliche Risiken hat dieser der Messe Frankfurt unverzüglich mitzuteilen. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, nach besten Kräften daran mitzuwirken, dass der Dritte (Inhaber des Rechts) die erforderliche Zustimmung zur Lieferung, zum Einbau, zur Inbetriebnahme, zur Benutzung, zur Weiterveräußerung o. ä. der gelieferten Ware/erbrachten Leistung erteilt.

18. Eigentums- und Urheberrecht, Eigentumsvorbehalt und Vertraulichkeit

18.1 Soweit die Messe Frankfurt dem Lieferanten (Werbe-) Materialien für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistung zur Verfügung stellt, räumt die Messe Frankfurt dem Lieferanten das einfache Recht ein, die zur Verfügung gestellten Materialien während der Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Abgesehen von einer Anpassung an das jeweilige Darstellungsverfahren bedürfen Bearbeitungen der vorherigen Zustimmung der Messe Frankfurt in Textform. Diese Materialien dürfen ohne vorherige Zustimmung der Messe Frankfurt Dritten (z. B. Subunternehmen des Lieferanten) nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn dies ist für die Herstellung der zu liefernden Ware und/oder die Erbringung der geschuldeten Leistung notwendig. Die Messe Frankfurt hat das Recht, die Einbeziehung in Leistung Dritter abzulehnen. Der Lieferant wird die Materialien dem aktuellen Standard entsprechend sicher aufbewahren, um einen unbefugten Zugriff und Missbrauch zu verhindern und sicherstellen, dass die Eigentumsrechte der Messe Frankfurt nicht durch Vermischung, Verbindung, Verarbeitung oder Veränderung gemäß §§ 946 ff BGB beeinträchtigt werden. Nach Abwicklung der Bestellung der Messe Frankfurt sind die Materialien unaufgefordert kostenfrei zurückzugeben bzw. entsprechende Dateien nach dem Stand der Technik sicher zu löschen; Dritten gegenüber sind sie zeitlich unbefristet geheim zu halten, soweit dies gesetzlich zulässig ist und sie nicht dem Lieferanten bereits nachweislich bekannt waren oder werden, ohne eine Geheimhaltungspflicht zu verletzen, noch offenkundig sind.

18.2 Sofern die Messe Frankfurt dem Lieferanten Teile beistellt, behält sie sich hieran

das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Messe Frankfurt vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt die Messe Frankfurt das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Messe Frankfurt zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

19. Nutzung und Änderung der Planung und der gelieferten Waren/erbrachten Leistungen

19.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht an allen individuell für die Messe Frankfurt erbrachten Werkleistungen mit der Abnahme, bei allen individuell für die Messe Frankfurt erbrachten Dienstleistungen mit der Erbringung der Leistung das ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung der jeweiligen Arbeitsergebnisse (insbesondere, aber nicht abschließend an Planungen, Ideen, Entwürfen, Gestaltungen, Zwischenergebnissen, Konzepten, Dokumentationen, Schaubildern, Fotos, Grafiken, Texten etc.) in allen bekannten und unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten auf die Messe Frankfurt über. Im Übrigen geht mit der Abnahme bzw. Leistungserbringung das einfache Recht zur räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten an allen Arbeitsergebnissen des Lieferanten über, welche dieser im Rahmen des Vertragsverhältnisses, aber nicht individuell für die Messe Frankfurt erbracht hat (z.B. Handbuch). Das einfache Nutzungsrecht darf auch durch die mit der Messe Frankfurt verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG ausgeübt werden sowie zur entsprechenden Übertragung und/oder Unterlizenzierung an diese. Soweit an den Arbeitsergebnissen Eigentum begründet werden kann, steht es der Messe Frankfurt zu. Zieht der Lieferant zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. Architekten, Ingenieure, sonstige Subunternehmen) heran, wird er, soweit möglich, die Rechte entsprechend der vorstehenden Bestimmungen erwerben und der Messe Frankfurt übertragen. Sollte ein Rechteerwerb im vorgenannten Umfang im Einzelfall nicht möglich sein, so hat der Lieferant die Messe Frankfurt in seinem Angebot explizit darauf hinzuweisen und der Messe Frankfurt die Lizenzbedingungen des Dritten vollständig zur Verfügung zu stellen. Werden die Lizenzbestimmungen des Dritten nicht offengelegt und nicht in diesen Vertrag einbezogen, gelten ausschließlich die hier vereinbarten Nutzungsrechte. Die Messe Frankfurt hat das Recht, die Einbeziehung der Drittleistung

abzulehnen. Eine Verpflichtung zur Nennung des Urhebers der Arbeitsergebnisse besteht nicht.

- 19.2 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis – gleich aus welchem Grund – vorzeitig enden sollte. Etwaige Rücktrittsrechte und ihre Rechtsfolgen bleiben unberührt.

20. Abtretung

- 20.1 Forderungen des Lieferanten gegen die Messe Frankfurt können ohne Zustimmung der Messe Frankfurt nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf sämtliche im Zusammenhang mit einer Bestellnummer (vgl. Ziff. 2.3) bestehenden Forderungen erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Messe Frankfurt gegen sie wirksam. Die Zustimmung der Messe Frankfurt gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

- 20.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber der Messe Frankfurt erst, wenn sie ihr vom Lieferanten und vom neuen Gläubiger schriftlich angezeigt worden ist.

- 20.3 § 354a HGB bleibt unberührt; die Messe Frankfurt kann in diesem Fall mit befreiender Wirkung an den Lieferanten gemäß § 354a Satz 2 HGB leisten.

21. Erfüllungsgehilfen

- 21.1 Der Lieferant wird sämtliche Subunternehmerleistungen an besonders erfahrene und leistungsfähige Unternehmer vergeben. Die Beauftragung und der Einsatz von Subunternehmern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Messe Frankfurt. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, einzelne Subunternehmer aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des Lieferanten sind dessen Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen.

- 21.2 Der Lieferant hat die Subunternehmer zu verpflichten, für den Fall des Wegfalls des Lieferanten oder der Kündigung dieses Vertrages für die Messe Frankfurt weiterzuarbeiten mit der Maßgabe, dass dieser für die künftigen Verpflichtungen aus dem Subunternehmervertrag einsteht, die Subunternehmer jedoch Einwendungen aus ihrem Verhältnis zum Lieferanten der Messe Frankfurt nicht entgegenhalten können.

22. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 22.1 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die befugt und befähigt ist, die mit der Erbringung der

vereinbarten Leistungen zusammenhängenden Entscheidungen herbeizuführen .

- 22.2 Der Ansprechpartner des Lieferanten erhält von der Messe Frankfurt alle für die Erbringung der Leistungen benötigten und bei diesem verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem Lieferanten nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der Lieferant Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies der Messe Frankfurt unverzüglich mitteilen.

- 22.3 Soweit die Leistungen des Lieferanten auch die Erstellung oder Überarbeitung von Trainingsunterlagen umfassen, wird er diese nur nach Freigabe der Unterlagen durch die Messe Frankfurt im Rahmen eines von der Messe Frankfurt beauftragten Trainings verwenden.

- 22.4 Die Bewerbung, das Angebot oder der Verkauf eigener Mittel, Medien, Trainingsunterlagen oder sonstiger Leistungen des Lieferanten erfolgen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Messe Frankfurt.

23. Geheimhaltung, Datenschutz, Informationssicherheit

- 23.1 Der Lieferant wird die Ergebnisse wie auch die ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über die Messe Frankfurt erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, es sei denn, der Lieferant hat diese Dritten vertragsgemäß zur Durchführung des Auftrags herangezogen. Vorgenannte Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht soweit die o.g. Informationen rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder die Messe Frankfurt im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen.

- 23.2 Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT-Systeme vor Programmen mit Schadensfunktion (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um von der Messe Frankfurt erhaltene Informationen und die für diese erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen.

- 23.3 Soweit der Lieferant bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, wird der Lieferant die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und der Messe Frankfurt ermöglichen, sich über deren Einhaltung zu informieren. Sofern nach dem Auftragsgegenstand datenschutzrechtliche Vorschriften den Abschluss eines Vertrages zur Beauftragung einer Auftragsverarbeitung fordern oder dies zweckmäßig ist, hat der Lieferant mit der Messe Frankfurt einen entsprechenden Vertrag nach dem Muster der Messe Frankfurt abzuschließen.

Der Lieferant wird seine Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter entsprechend den Vorschriften dieser Ziffer 23 schriftlich verpflichten und auch denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen bedient, eine dieser Ziffer 23 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

24. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 24.1 Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsort. Abweichend davon ist der Sitz der beauftragenden Gesellschaft (z. B. Messe Frankfurt GmbH) Erfüllungsort für die von der beauftragten Gesellschaft zu leistenden Zahlungen.

- 24.2 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.

25. Rechtswahl

Es gilt, auch im Rechtsverkehr mit ausländischen Lieferanten, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

26. Sonstiges

- 26.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

- 26.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.